



Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt, Natur
und Digitalisierung



Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Die Staatssekretärin

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: V 12 - 26662/2019
Meine Nachricht vom: /

über:
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 25.07.2019

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Frau Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/2708

1. Juli 2019

Bemerkungen 2018 des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein
Bericht und Beschlussempfehlung des Finanzausschusses vom 22.11.2018, LT-Drs.
19/1074

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in seinem o.g. Bericht hat der Finanzausschuss das **Landwirtschaftsministerium gebeten**, bis zum 30.06.2019 zu berichten, wie die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein ihr Defizit abbauen und insbesondere die Abschreibungen für ihre Immobilien zukünftig finanzieren will. Es wurde darum gebeten, in diesem Bericht auch den Umgang mit Gewinnen beziehungsweise Verlusten in den Tochtergesellschaften darzustellen.

Die vom Finanzausschuss erbetenen Ausführungen betreffen die künftige Ausrichtung der Wirtschaftsführung der Landwirtschaftskammer. Das MELUND hat die Bitte des Ausschusses daher an die Kammer weitergeleitet und um die Übersendung einer weiterleitungsfähigen Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahme der Kammer ist diesem Schreiben als Anlage beigelegt.

Die in der Stellungnahme getroffene Feststellung, dass die Landwirtschaftskammer kein finanzielles Defizit habe, wird nicht geteilt. Hierzu wird seitens des Landwirtschaftsministeriums auf Folgendes hingewiesen:

Der rechtliche Rahmen für die Wirtschaftsführung der Kammer ist in § 22 des Landwirtschaftskammergesetzes festgelegt. Danach hat die Landwirtschaftskammer einen Wirtschaftsplan aufzustellen und genehmigen zu lassen. Die Wirtschaftsführung ist nach kaufmännischen Grundsätzen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften vorzunehmen. Insbesondere hat die Landwirtschaftskammer einen Jahresabschluss mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Lagebericht in entsprechender Anwendung des § 264 HGB aufzustellen und diesen durch eine Abschlussprüferin oder einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen.

Die Landwirtschaftskammer hat in den vergangenen Jahren regelmäßig defizitäre Wirtschaftspläne vorgelegt. Das Landwirtschaftsministerium und das Finanzministerium haben den von der Landwirtschaftskammer eingereichten Wirtschaftsplänen wiederholt die Genehmigung versagt, da die Pläne jeweils einen Jahresfehlbetrag auswiesen und keine hinreichenden Anstrengungen erkennen ließen, einen materiellen Haushaltsausgleich herbeizuführen. Gegen die Nichtgenehmigung der Wirtschaftspläne 2018 und 2019 hat die Landwirtschaftskammer Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht eingelegt.

Auch wenn die Jahresergebnisse in den letzten Jahren am Ende regelmäßig besser ausfielen als in den Wirtschaftsplänen veranschlagt und Ergebnisse der Jahre 2015 und 2016 aufgrund verschiedener ergebnisverbessernder Einmaleffekte sogar positiv abschlossen, besteht in der Gesamtschau die Gefahr einer dauerhaften bilanziellen Überschuldung. Die Zukunftsfähigkeit der Kammer kann aus Sicht des Landwirtschaftsministeriums nur dann als gesichert angesehen werden, wenn die Wirtschaftsführung dauerhaft strukturell so ausgestaltet ist, dass Aufwendungen und Erträge regelmäßig zumindest ausgeglichen sind.

Angesichts der unterschiedlichen Beurteilungen der Prüfergebnisse des Landesrechnungshofs rege ich an, im Falle einer Beratung des Sachverhalts im Finanzausschuss die Landwirtschaftskammer unmittelbar hinzuzuziehen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Dorit Kuhnt

Anlage:

Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 3. Mai 2019



Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg

Rendsburg,
3. Mai 2019

Ministerium
für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur
und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein
Frau Staatssekretärin Dr. Dorit Kuhnt
Mercatorstr. 3
24106 Kiel

Bemerkungen 2018 des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein
hier: Ihr Schreiben vom 04. Februar 2019

Sehr geehrte Frau Dr. Kuhnt,

im Schreiben vom 04.02.2019 bat uns Frau Erdmann um eine Stellungnahme bzgl. der Bemerkungen 2018 des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein, hier: Prüfung der Wirtschaftsführung der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein.

Dieser Aufforderung kommen wir gerne nach. Bevor wir aber zu einer sachlichen faktenbasierten Erläuterung / Korrektur der Anmerkungen übergehen, möchten wir nochmals unser Bedauern über die unstrukturierte Durchführung des Verfahrens ausdrücken. Gerade in unserem Fall wurde erheblich von der propagierten Vorgehensweise bei Prüfungen des Landesrechnungshofs abgewichen. Die Landwirtschaftskammer hatte keine Gelegenheit, sowohl in einem Gespräch als auch schriftlich zu den Prüfungsmitteilungen Stellung zu nehmen. Lediglich eine kurzfristige Stellungnahme zu der Extraktion (dem Bemerkungsbeitrag) räumte der Landesrechnungshof uns ein. Dieser Verfahrensweg war uns bislang gänzlich ungeläufig und führte im Ergebnis auch zu einer falschen Darstellung der Finanzlage der Landwirtschaftskammer.

Bevor weitere Bereiche der Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofs betrachtet werden, möchten wir auf drei Anmerkungen eingehen:

1. Die Landwirtschaftskammer soll berichten, wie ihr Defizit abzubauen ist. Hierzu ist folgendes anzumerken:

Die Landwirtschaftskammer hat kein Defizit. Auch wenn in dem betrachteten (und nachträglich ausgeweiteten) Prüfungszeitraum die Jahresabschlüsse zum Teil Jahresfehlbeträge ausgewiesen haben. Die Landwirtschaftskammer ist gemäß Gesetz über die Landwirtschaftskammer dazu verpflichtet die Grundsätze der kaufmännischen Buchführung anzuwenden.

Somit sind wir verpflichtet, einen Jahresabschluss mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Lagebericht aufzustellen und von unabhängigen Wirtschaftsprüfern prüfen zu lassen.

Diesen Anforderungen ist die Landwirtschaftskammer lückenlos nachgekommen. Seit Inkrafttreten dieser Regelung erhält die Landwirtschaftskammer jedes Jahr von diversen Abschlussprüfern einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk. In den geprüften Jahresabschlüssen sind wir handelsrechtlich verpflichtet, Rückstellungen zu bilden und Abschreibungen vorzunehmen.

Diese zahlungsunwirksamen Positionen können dazu führen, dass Jahresabschlüsse mit einem Fehlbetrag enden. Einen Rückschluss auf ein vermutetes Defizit der Landwirtschaftskammer lässt aber eine solche Tatsache nicht zu.

2. Wie finanziert die Landwirtschaftskammer die Abschreibungen ihrer Immobilien:

Auch hier gelten gemäß den o. g. Ausführungen, dass die Abschreibungen in der kaufmännischen Buchführung zahlungsunwirksam sind. Allerdings ist hier die Erklärung anhand eines konkreten Beispiels sinnvoll:

Im Jahr 2012 hat die Landwirtschaftskammer einen neuen Schweinestall errichtet. Die Kosten hierfür beliefen sich auf rd. 1,7 Mio. €. Aufgrund der aktuellen Fragestellungen in der Schweinehaltung wurden der Landwirtschaftskammer Bundesfördermittel in Höhe von 1,3 Mio. € für diesen Bau bereitgestellt.

Nur aus diesen Beweggründen und derartigen Mitfinanzierungszusagen errichtete die Landwirtschaftskammer diesen Bau. In dem Jahresabschluss der Landwirtschaftskammer wird die Abschreibung (Nutzungsdauer 25 Jahre) dieses Schweinestalls mit ca. 68.000,- € berücksichtigt. Diese Tatsache setzt aufgrund der kalkulatorischen Abnutzung allerdings die prinzipielle Erneuerung des Stalls nach 25 Jahren voraus. Eine Eigenfinanzierung eines neuen Stalls in 25 Jahren nur nach Zeitablauf erscheint uns gänzlich abwegig.

Wenn nach 25 Jahren wieder neue Erprobungen zu Haltungssystemen zu beantworten sind, dessen Beurteilung einen Neubau unverzichtbar machen, so wäre eine solche Maßnahme, wie in der Vergangenheit auch, nur mithilfe eines hohen Anteils an Bundesfördermitteln möglich. Eine solche differenzierte Betrachtung erfolgt allerdings im Jahresabschluss nicht. Hier erfolgt die Berücksichtigung der Abschreibung der errichteten Immobilien in voller Höhe mit dem konfidenziellen Hintergedanken, dass nach Ablauf der Nutzungsdauer dieses Gebäude entsprechend neu errichtet wird. Diese Tatsache trifft für die Landwirtschaftskammer nicht zu.

3. Gewinne / Verluste der Tochtergesellschaften:

Die Tochtergesellschaften der Landwirtschaftskammer, namentlich die LC Landwirtschafts-Consulting GmbH und die Deula GmbH, sind eigenständige Unternehmen. Auch diese sind an die Einhaltung der kaufmännischen Regeln und die Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen gebunden.

Die Deula GmbH ist u. a. an ihren Gesellschaftsvertrag (§3 Absatz 3) gebunden. Hier ist eine Übertragung von Gewinnen an den Gesellschafter ausgeschlossen. Aus diesem Grunde ist eine weitere Diskussion bzgl. solcher „Einnahmen“ für die Landwirtschaftskammer nicht zielführend.

Eine weitere Anmerkung in den Prüfungsmitteilungen des Landesrechnungshofs bzgl. einer fehlenden Kostenträgerrechnung der Landwirtschaftskammer ist fehlerhaft und entbehrt der Wahrheit.

Seit Einführung der kaufmännischen Buchführung im Jahr 1998 setzt die Landwirtschaftskammer das Buchführungsprogramm Gypsilon ein. Eine renommierte Software, die u.a. Großkonzerne wie Mercedes Benz, das Deutsche Rote Kreuz und auch die Telekom-Systems nutzen. Dabei wird jede eingehende wie ausgehende Rechnung einer bestimmten Kostenstelle, Filiale und einem Projekt zugeordnet.

Somit sind jederzeit eine effektive Kostenüberwachung und auch die ökonomische Tragfähigkeit von Projekten oder auch von genannten Tätigkeitsbereichen (wie z. B. der Pflanzenschutz) gewährleistet und nachvollziehbar.

Neben einer prinzipiellen Vermischung von Begrifflichkeiten des Haushaltsrechts (kame-ralistische Buchführung) und der kaufmännischen Buchführung hätte die Landwirtschaftskammer sich konkrete Empfehlungen zur Einnahmesteigerung bzw. Kostensenkung gewünscht.

Stattdessen werden allgemeine und wenig realistische Anmerkungen für die Ertragssteigerungen ausgesprochen.

Die Landwirtschaftskammer investiert seit Jahren gemäß dem Landesmotto: „Gemacht wird das, was dauerhaft finanzierbar ist.“

Zur besseren Einordnung der Verhältnismäßigkeit weisen wir bzgl. der Pensionsverpflichtungen auf die jüngsten Veröffentlichungen (KN – 29.04.2019) hin, indem propagiert wird, dass das Land 700 Mio. € in einen Versorgungsfond für gut 35.000 Versorgungsempfänger „zurückgelegt“ hat.

Durchschnittlich bedeutet dieses ca. 20.000 € je Versorgungsempfänger. Die Landwirtschaftskammer ist an das Handelsgesetz gebunden und hat Rückstellungen in jedem Jahresabschluss von 39,2 Mio. € für 79 Versorgungsempfänger zu berücksichtigen, was einem Durchschnittsbetrag von 496.200 € pro Versorgungsempfänger bedeutet.

Während die Landwirtschaftskammer gemäß dem Handelsgesetz und Gutachten zur Bewertung von unmittelbaren Pensionsverpflichtungen diese jährlich in vollem Umfang im Wirtschaftsjahr berücksichtigen muss, bildet das Land Schleswig-Holstein Versorgungsrückstellungen in Höhe von lediglich 4%.

Somit ist festzuhalten, dass die Kennzahlen der Jahresabschlüsse der Landwirtschaftskammer eine geordnete und intakte Wirtschaftsführung mit strukturell ausgeglichenen Jahresabschlüssen aufweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Levsen Johannsen